

Der Compliance-Beauftragte in der Bankpraxis

Verhinderung weiterer Bankenkrisen

Katja Glasmachers und Dr. Jürgen Stierle*

1. Einleitung

Aufgrund der Globalisierung und des Wettbewerbsdrucks sowie die im Jahr 2008 aufgetretene Wirtschaftskrise, die zu einem Zusammenbruch von zahlreichen Banken (z.B. US-Sparkasse Washington Mutual) führte, handeln die Mitarbeiter in den einzelnen internationalen Märkten nicht mehr völlig objektiv, rational, neutral und legal, sondern streben teilweise auch nach kurzfristigen Erfolgen mit hohen Renditen und Wachstum. Sie sind manchmal nicht zurückhaltend, wenn es um Bilanzmanipulationen, Steuerumgehungen durch Gewinnverlagerungen ins Ausland, Steuerhinterziehungen, Betrug, Untreue oder Korruption geht. Natürlich sind die Mitarbeiter im Banksektor wie auch in anderen Branchen integer und räumen der Bekämpfung aller Formen von Korruption und Wirtschaftskriminalität einen hohen Rang ein.

Es gab in den letzten Jahrzehnten im Finanzwesen zahlreiche Skandale wie beispielsweise der Zusammenbruch der Herstatt-Bank, der Barings-Bank, die Devisenspekulationen der Volkswagen AG, der Balsam AG und der Procedo GmbH. Es gilt aus strategischer und strafrechtlicher Sicht die Lehren aus den publizitätsträchtigen Fällen wie die Fusion der Hypo Vereinsbank der Sparkasse Mannheim der Berliner Bankgesellschaft, den Insolvenzen der Procedo, der Schmidt-Bank und der Gontard-Metallbank ebenso zu ziehen wie aus zahlreichen Schieflagen regionaler Institute. Auch die zahlreichen Fälle aus der Praxis wie Enron oder MCI WorldCom, die durch Bilanzfälschung und Fehlbuchungen zwei der größten Wirtschaftsskandale in der US-amerikanischen Wirtschaft verursacht haben, sowie die Korruptionsfälle bei VW und Siemens in Deutschland verdeutlichen, dass es sich nicht mehr um Einzelfälle handelt, sondern eine systembedingte Vertrauens- und Wirtschaftskrise mit entsprechenden hohen materiellen und immateriellen Schäden handelt, die zu einer verschärften Gesetzeslage mit neuen Finanzmarktregelungen und entsprechenden kostenintensiven Organisationsanforderungen und zusätzlichen Prüfungsszenarien für internationale Unternehmen in der ganzen Welt erfordert.



Katja Glasmachers



Dr. Jürgen Stierle

2. Der Compliance-Beauftragte in der Bankpraxis

2.1 Der Compliance-Begriff

Der Begriff Compliance (englisch Befolgung) beinhaltet die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Verhaltensvorschriften durch öffentliche und private Unternehmen, seiner Mitarbeiter sowie den Kunden und Lieferanten. Die Einhaltung und Überwachung von Regeln unterstützt auch die Steuerung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Unternehmenskultur. Diese Überwachungs- und Steuerungsaufgabe wird bei den Kreditinstituten beispielsweise durch einzelne Beauftragte oder Compliance Abteilungen wahrgenommen, in den Juristen, Ökonomen, Informatiker oder auch ehemalige Polizeibeamte oder Staatsanwälte aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität tätig sein können. Sie überwachen beispielsweise die nationalen und internationalen Gesetze und Richtlinien gegen kriminelle Handlungen (z.B. Betrug, Untreue, Korruption, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, Geldwäsche) oder auch Interessenkonflikte und die Einhaltung des Datenschutzes sowie zusätzlich auch die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise nach dem KWG die Meldepflichten eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank. Ferner überwacht der Compliance-Beauftragte auch die Einhaltung von Vorschriften nach dem Bilanzrecht sowie sonstiger Publizitätsvorschriften. Compliance ist ein wichtiges Element der ordnungsgemäßen Unternehmensführung (Corporate Governance).¹

Die Verpflichtung zur Bestellung eines dauerhaften und unabhängigen Compliance-Beauftragten für öffentliche und private Finanzinstitute ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG i.V.m. § 12 WpDVerOV. Nach dieser Norm müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen angemessene Grundsätze aufstellen, Mittel vorhalten und Verfahren einrichten, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass das Institut und seine Mitarbeiter die Organisationspflichten beachten. Nach § 33 Nr. 5

2.2 Die Stellung des Compliance-Beauftragten in den Finanzinstituten

Die Verpflichtung zur Bestellung eines dauerhaften und unabhängigen Compliance-Beauftragten für öffentliche und private Finanzinstitute ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG i.V.m. § 12 WpDVerOV. Nach dieser Norm müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen angemessene Grundsätze aufstellen, Mittel vorhalten und Verfahren einrichten, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass das Institut und seine Mitarbeiter die Organisationspflichten beachten. Nach § 33 Nr. 5

* Dr. Jürgen Stierle ist Geschäftsführer der Stierle-Consulting und Lehrbeauftragter der Fachhochschule Gelsenkirchen für das Wahlpflichtfach Korruptionscontrolling/Compliance. Diplom-Pädagogin Katja Glasmachers ist Mitarbeiterin am Lehrstuhl für allgemeine Betriebswirtschaft, insbesondere Personalführung und Organisation der FernUniversität in Hagen.

¹ Vgl. Stierle, J.: Compliance und Compliance-Beauftragter in der Bankpraxis, in: Albrecht, A./Karahan, D./Lenenbach, M. (Hrsg.): Fachanwaltshandbuch für Bank- und Kapitalmarktrecht, Münster 2010, S. 16, § 32.